

Stadt Leer
Fachdienst 1.32

Rathausstraße 1
26789 Leer (Ostfriesland)

Gebühren in EUR

gewünschter Prüfungstermin:

Antrag auf Erteilung / Erweiterung einer Fahrlehrererlaubnis der Klasse(n)

Antrag auf Erteilung / Erweiterung einer Fahrlehrererlaubnis der Klasse(n)

Familienname	ggf. Geburtsname	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
geboren am	in	Gemeinde / Kreis / Land
Beruf	Familienstand	Staatsangehörigkeit
PLZ, Wohnort		
Straße, Haus-Nr.		
telefonisch erreichbar unter		

Ich besitze den Fahrlehrerschein der Klassen(n)
von

, ausgestellt am

Ich lege vor:

amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt

Lebenslauf (tabellarisch genügt)

amtsärztliches Zeugnis

Zeugnis eines Facharztes für

**das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige und körperliche Eignung
Originalführerschein**

Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG)

Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FahrIG)

**Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (5 Monate
nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 FahrIG)**

Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)

Erklärung

**Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig ist. Ein
Antrag auf Fahrerlaubnis wurde**

**bisher bei keiner anderen Verwaltungsbehörde gestellt
gestellt bei**

Ich habe bisher

**keine Prüfungen abgelegt
folgende Prüfungen abgelegt**

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite!

Unterschrift

Hinweise

1. Personalausweis / Pass

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Vorlage einer Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde verzichtet. Pass oder Personalausweis dienen der Überprüfung der Identität und des Mindestalters. Das Mindestalter beträgt nach neuem Recht 22 Jahre. Durch die Absenkung des Mindestalters von 23 auf 22 Jahre soll einerseits dem jungen Fahrlehrernachwuchs neue Chancen gegeben wie auch andererseits eine Annäherung an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union übliche Altersgrenze erzielt werden (bei der Zulassung zur Fahrlehrerprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 FahrPrüfG sind die altersgemäßen Voraussetzungen noch nicht zu erfüllen).

2. Lebenslauf

Es genügt die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs.

3. Originalführerschein

Hilfsweise genügt eine beglaubigte Ablichtung des Führerscheins. Der Bewerber muss die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CD besitzen, eine Fahrerlaubnis auf Probe genügt nicht.

4. Fahrpraxisunterlagen

Beispielsweise Kfz-Schein, Bescheinigungen, eidesstattliche Versicherungen bzw. Eigenerklärungen über jährlich gefahrene Kilometer. Der Bewerber muss grundsätzlich innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung eine dreijährige Fahrpraxis der Klasse B (Anhängerpraxis nicht erforderlich) nachweisen; dies muss aber bei der Zulassung zur Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 FahrPrüfO) noch nicht erfüllt sein.

5. Vorbildung

Fotokopie (beglaubigt) des Abschlusszeugnisses einer Hauptschule oder gleichwertigen Vorbildung, Fotokopie (beglaubigt) des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertiger Vorbildung. Sollte kein Regelfall hinsichtlich des Nachweises der Schul- wie auch Berufsausbildung vorliegen, haben die einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit Entscheidungshilfen gegeben. Zu erwähnen ist, dass es von den Mindestvoraussetzungen der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FahrG) keine Möglichkeit der Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrG gibt, sondern lediglich eine Interpretation der Gleichwertigkeit.

6. vorläufige Bescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte

Über die Dauer und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausbildung (§ 2 Abs. 5 FahrG).

Nach Vorlage bzw. Eingang der für die Eignungsüberprüfung erforderlichen Unterlagen (amtsärztliches Zeugnis, Führungszeugnis, Auszug aus dem VZR) entscheidet die zuständige Behörde, ob weitere Eignungsüberprüfungen in körperlicher oder geistiger Hinsicht erforderlich sind. Hier können, je nach Einzelfall, fachärztliche Zeugnisse oder medizinisch-psychologische Gutachten angeordnet werden.

Weiterhin ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers mit Hinblick auf seine vorgesehene Tätigkeit als Fahrlehrer zu prüfen; z.B. Vorstrafen, insbesondere Vermögensdelikte und Delikte gegen das Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, disziplineloses Verhalten im Straßenverkehr, das aus wiederholter Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften erkennbar geworden ist., Trunksucht. Die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit hat die Behörde in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden; sie kann dies in der Regel nicht durch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens klären, das nur zur Feststellung der körperlich-geistigen Eignung vorgesehen ist.

Ausnahmen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrG können die nach § 32 FahrG zuständigen Behörden oder Stellen Ausnahmen von den Vorschriften über

- das Mindestalter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- das Erfordernis der Fahrerlaubnis der Klassen A und CE (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4),
- die Mindestdauer der Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) oder
- den Lehrgang an der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 2 Nr. 1)

genehmigen.

Voraussetzung ist, dass Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen und eine besondere Härte im Einzelfall gegeben ist. Eine Ausnahme von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bzw. Abs. 3 FahrG (Ausbildungserfordernis) setzt nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 FahrG außerdem voraus, dass der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann.

Keine Ausnahmen sind zulässig von den Anforderungen des § 2 FahrG an die

- Zuverlässigkeit,
- Vorbildung und
- Fahrlehrerprüfung (auch nicht bei Bewerbung eines ehemaligen amtlich anerkannten Kraftfahrersachverständigen).